

# Stenographisches Protokoll

über die

## neunte Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 28. Jänner 1863.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Dr. Michmayr und Herman. — Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Graf Strasoldo und der k. k. Statthalterei-Rath Ebler v. Neup; später: der k. k. Hofrath v. Schöffern.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist reichlich vorhanden; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen.

Schriftführer Herman (liest daselbe. — Nach der Vorlesung):

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über dieses Protokoll etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand über das Protokoll etwas zu bemerken wünscht, so sehe ich es als genehmigt an.

Aufgelegt wurden heute das Protokoll der siebenten Sitzung, das stenographische Protokoll der sechsten Sitzung, der Bericht des Landesauschusses über den Bau einer Reitschule und einer Turnhalle, und der Antrag des Dr. Rechbauer, bezüglich der Beschleunigung der Einführung der Schwurgerichte.

Anzukündigen habe ich eine Petition, überreicht vom Herrn Abgeordneten Eduard Mulley, ausgehend von mehreren Bewohnern der Gemeinden in der Umgebung des landschaftlichen Curortes Sauerbrunn bei Rohitsch, um gütige Berücksichtigung des Herrn Dr. Ernst Hilarius Fröhlich bei Besetzung der projektirten zweiten Brunnenarztsstelle.

Ferner habe ich anzukündigen, daß die beiden Herren Schriftführer ihre Enthebung wünschen. Nach der Geschäftsordnung können sie dies nach vierzehn Tagen thun, und sie machen von diesem ihrem Rechte Gebrauch. Es würde demnach die Wahl von neuen Herren Schriftführern auf die nächste Tagesordnung zu setzen sein. Wünscht Jemand darüber etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.)

Se. Excellenz der Herr Statthalter wünscht eine Interpellation zu beantworten.

Statthalter Graf Strasoldo: In der am 21. Jänner d. J. abgehaltenen sechsten Sitzung des h. Landtages hat der Herr Abgeordnete Ferdinand Verbitsch in Betreff

eines von den Inhabern der Gemeinden Hintersberg, Keppel, St. Laurenz am Wechsel, Kroneck und Auerbach bei der Statthalterei überreichten Gesuches um Einstellung der Schlägerungen, welche das Stift Voralpe in den ihnen durch den Erlaß des Staatsministeriums vom 29. Jänner 1862 zur Deckung ihres Holzbedarfes zugewiesenen Waldbantheilen vornimmt, folgende Fragen an mich gestellt:

„1. Warum hat die Statthalterei dieses Gesuch noch nicht erledigt? und

2. welche Verfügung glaubt die Statthalterei jetzt zu treffen, indem die Inhabern der gedachten Gemeinden durch die Vorgänge des Stiftes Voralpe in den ihnen zuerkannten Rechten schon derart verkürzt erscheinen, daß sie sich mit der ihnen zugesprochenen Ablösung durchaus nicht mehr zufrieden stellen können“.

Ich beehre mich nun diese Fragen mit Folgendem zu beantworten:

Ad 1. Das von drei Bevollmächtigten Namens der erwähnten Inhabern gefertigte Gesuch ist bei der Statthalterei am 25. September 1862 eingereicht und Tags darauf der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Lokal-Commission in Graz zur instruktionsmäßigen Amtshandlung nach §. 124 der Ministerial-Verordnung vom 31. Oktober 1857 zugewiesen worden. Die Lokal-Commission Graz hat bei dem Umstande, als für die Monate Oktober, November und Dezember 1862 anderweitige Verhandlungen ausgeschrieben und auch durchgeführt worden sind, die Vornahme dieser Verhandlung bisher unterlassen, und den Gegenstand nicht als dringlich erachtet, weil die Gesuchsteller in der Einlage keine besonderen Thatumstände oder Beweise angeführt haben, welche die ausgesprochenen Befürchtungen begründen würden, und weil die Lokal-Commission sich durch einen erst im Jahre 1860 vorgenommenen Lokal-Augenschein die Ueberzeugung verschafft hat, daß das dem Stifte Voralpe gehörige verpflichtete Objekt von mehr als



2000 Joch im Umfange, darunter 1809 Joch 470 □ Klaster Waldung, dann 486 Joch 1280 □ Klaster Alpenantheile, welche theilweise auch mit Bäumen bewachsen sind, sich in erfreulichem Culturzustande befinde. Die bisherigen mit dem Stifte Voral und den Servitutberechtigten anderer Gemeinden gepflogenen Verhandlungen konstatiren die Thatsache, daß das Stift Voral sich gegenüber den Berechtigten stets billig benommen hat, und es ist kein Grund anzunehmen, daß sich das Stift Voral gerade im vorliegenden Falle anders, und zum Nachtheile der Berechtigten benehmen soll.

Uebrigens ist die Behauptung der Gesuchsteller und des Herrn Interpellanten, daß das Staatsministerium denselben in der oben erwähnten Entscheidung Antheile der Waldung des Verpflichteten zur Deckung des Holzbedarfes lesen habe, unrichtig. Denn das Staatsministerium n Berechtigten zwar die angesprochenen Holzbezugsrechte zuerkannt, jedoch erst die weiteren Erhebungen über das Maß des Genusses derselben angeordnet, die Frage über die Ablösung oder bloße Regulirung der Rechte aber keiner Entscheidung unterzogen. Ueberhaupt konnte eine Entscheidung auf Ablösung durch Grundabtretung gar nicht Platz greifen, weil das verpflichtete Stift sowohl in der vorgelegten Anmeldung als auch im Laufe der Verhandlung nur eine kapitalische Ablösung dieser Nutzungsrechte angestrebt hat, und zu einer Ablösung durch Grundabtretung nach §. 14 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 gegen seinen Willen nicht verhalten werden kann.

Ad 2. Nachdem das Stift Voral mittlerweile ein Majestätsgesuch um Revision des oberrwähnten Erkenntnisses des Staatsministeriums eingebracht hat, und in Folge dessen sämtliche Acten auf Anordnung des Staatsministeriums vorgelegt werden mußten, so ist die Statthalterei nicht in der Lage, vor Herablangung der Entscheidung über dieses Gesuch etwas in dem fraglichen Gegenstande zu verfügen, weil dieselbe von dem größten Einflusse auf die weiteren Verfügungen über das angesuchte Provisorium sein wird. Nach herabgelangter Entscheidung wird die Statthalterei unverzüglich die erforderlichen Verfügungen wegen möglichst schleuniger Austragung dieser Verhandlung treffen.

Landeshauptmann: Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Wahl eines Komitès zur Ergänzung der Instruktion für den Landesauschuß nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Karnitschnigg. Wünscht vielleicht das h. Haus die Wahl auf später zu verschieben, oder soll sie jetzt vorgenommen werden? Ich bitte um Anträge darüber. (Es meldet sich Niemand zum Worte.) So bitte ich die Wahlzettel zu schreiben.

Abg. Dr. H. Mulley (Cilli): Ich bitte um das Wort. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß mit dieser Wahl eben so vorgegangen werde, wie es bei den bisherigen

Wahlen der Fall gewesen ist, nämlich, daß das Scrutinium nach der Sitzung vorgenommen werde.

Landeshauptmann: Es ist nur die Frage, ob die Stimmzettel jetzt oder später abgegeben werden sollen. Wollen Sie sich darüber aussprechen?

Abg. Dr. H. Mulley: Ich glaube, es war auch in früheren Fällen so Gepflogenheit, daß die Wahlzettel früher abgegeben wurden.

Landeshauptmann: Die Herren wünschen also, daß die Wahl jetzt vorgenommen werde. (Die Wahl wird vorgenommen. — Statthalter Graf Strasoldo verläßt den Saal. — Nach Abgabe der Stimmzettel): Wenn Niemand mehr einen Stimmzettel abzugeben wünscht, so werde ich dieselben zählen. (Nach der Zählung): Es sind 56 Stimmzettel, und da 58 Abgeordnete anwesend sind, hat Niemand zwei Zettel abgegeben. Ich werde bitten, wenn die Ernennung der Herren Scrutatoren mir überlassen bleibt (Rufe: Ja!), daß die Herren Werner, Schz, Bayer und Wilfling die Gefälligkeit haben, nach der Sitzung das Scrutinium vorzunehmen.

Abg. Werner (Handelskammer Graz): Ich muß um Entschuldigung bitten, Herr Landeshauptmann! Ich gedenke heute Nachmittag nach Wien abzureisen, wenn ich vom h. Hause die Erlaubniß bekomme.

Landeshauptmann: So würde ich den Herrn Dr. Haffner bitten.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des Antrages des Herrn Abg. Schz: Wollen der Herr Abgeordnete gefälligst Ihren Antrag nach der Geschäftsordnung kurz begründen.

Abg. Schz (Handelskammer Graz): Zur Befriedigung des materiellen Wohles dient vorzüglich die möglichst ungehemmte Entwicklung der Gewerbsthätigkeit. Als ein großes Hinderniß dagegen ist eben das Bestehen von verschiedenen Mäßen und Gewichten im Bereiche eines und desselben Zollgebietes zu betrachten. Diesen Verschiedenheiten ein einheitliches System zu substituiren, das den Wünschen, welche die Organe des Verkehrslebens längst und laut ausgesprochen haben, zu entsprechen geeignet sei, das insbesondere die sofortige allgemeine Einführung des Zollgewichtes ermögliche, ist der Zweck meines Antrages, den ich dem h. Hause zur geneigten Annahme empfehle.

Landeshauptmann: Nach der Begründung ist die Unterstützungsfrage zu stellen, da der Antrag nicht bereits von anderen Herren unterschrieben ist, so daß er dadurch schon als unterstützt angesehen werden könnte. Diejenigen Herren, welche den Antrag zu unterstützen wünschen, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Nach §. 12 der Geschäftsordnung beschließt der Landtag über jeden unterstützten Antrag, „ob derselbe dem ständigen oder einem besonders zu bestellenden Ausschusse zur Berathung zugewiesen werde, welcher darüber noch in der nämlichen Session zu berichten hat, falls der Landtag diesfalls nicht



etwas Anderes zu beschließen fände.“ Es wird also jetzt Sache des h. Hauses sein, zu bestimmen, ob dieser Antrag dem ständigen, nämlich dem Landesaussschusse, oder irgend einem andern zu wählenden Ausschusse zuzuweisen sei. Ich erwarte darüber Anträge; vielleicht wünschen der Herr Antragsteller selbst einen Vorschlag zu machen.

Abg. Sz: Ich würde vorschlagen, den Antrag dem Landesaussschusse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort hierüber zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Es ist beantragt worden, daß dieser Antrag dem Landesaussschusse zur Behandlung zugewiesen werde; diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität; der Antrag wird also vom Landesaussschusse in Verhandlung genommen werden.

Der nächste zu begründende Antrag ist der des Herrn Abg. Haberbacher. Ich bitte, wollen der Herr Antragsteller von Ihrem Rechte Gebrauch machen?

Abg. Haberbacher (L. B. Reoben): Ich habe zur Motivirung meines Antrages nur wenige Worte zu sprechen.

Die Mängel unserer Volksschulen-Einrichtung, dagegen die immer lauter und dringender werdenden Wünsche um die endliche Einführung eines für das praktische Leben möglichst instruktiven Schulunterrichtes sind zu allgemein bekannte Thatfachen, als daß sie einer wiederholten Aufzählung bedürfen.

Da nun anerkannt mit dem Fortschritte der Volksbildung auch der Fortschritt des Volks- und Staatswohlstandes im engsten Zusammenhange steht, für die große Mehrzahl, ja die eigentliche Masse des Volkes aber eben die Volksschule die einzig zugängliche Unterrichtsquelle ist, so glaube ich, meinen Antrag einem h. Hause auch im volks- und staatswirtschaftlichen Interesse empfehlen zu dürfen.

Landeshauptmann: Ich bringe diesen Antrag zur Unterstützungsfrage; soll ich ihn, da derselbe noch nicht vorgelesen wurde, vielleicht lesen? (Rufe: Ja.) Der Antrag lautet: (Liest den als Beilage A beigeflossenen Antrag.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen wünschen, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Nach dem Antrage des Herrn Antragstellers wäre der Landesaussschuß mit der Berathung und der Berichterstattung über denselben zu beauftragen; wünscht Jemand einen andern Antrag zu stellen?

Abg. M. v. Kaiserfeld (L. B. Wais): Ich glaube, daß dieser Antrag zuerst einem andern Ausschusse als dem Landesaussschusse zugewiesen werden muß; denn es handelt sich hier um die formelle Behandlung desselben, es handelt sich vorerst um die Frage, ob dem h. Hause empfohlen werden kann, oder nicht, daß dieser Antrag dem Landesaussschusse zur Bearbeitung für die nächste Session

zugewiesen werde. Ich würde daher vorschlagen, daß zur formellen Behandlung dieses Antrages ein eigener Ausschuß gewählt werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Neupauer (Großgrundbes.): Ich möchte mir den Antrag erlauben, es möge dieser Gegenstand zur Vorberathung dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesen werden, nachdem er im innigsten Zusammenhange mit der Frage über das Schulpatronat steht, welche auch dem Gemeindeaussschusse zugewiesen ist. Ich glaube, dieser Vorschlag würde der Intention des verehrten Landesaussschußmitgliedes v. Kaiserfeld nicht entgegentreten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wünschen Herr Moriz v. Kaiserfeld sich mit diesem Antrage zu vereinigen?

Abg. M. v. Kaiserfeld: Ich schließe mich dem Antrage vollkommen an, denn ich sehe darin auch nichts Anderes, als den Vorschlag, die Sache einem Ausschusse zur Berathung der formellen Frage zuzuweisen; ein solcher Ausschuß ist sehr nothwendig, weil heute noch nicht angenommen ist, daß alle diese Grundsätze, die hier vorgeschrieben sind, dem Landesaussschusse zur Richtschnur zu dienen haben.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Neupauer geht dahin, daß der Antrag des Herrn Abg. Haberbacher zur Beurtheilung der formellen Frage dem Comité zur Bearbeitung der Regierungsvorlagen zugewiesen werde. Diejenigen Herren, welche für diese Zuweisung sind, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Es ist die überwiegende Majorität. Der Antrag wird also dem Comité für die Regierungsvorlagen zugewiesen werden.

Der nächste Antrag, der zur Behandlung kommt ist der des Hrn. Abg. Karnitschnigg. Ich werde denselben vorlesen. (Liest den als Beilage B beigeflossenen Antrag.)

Abg. Karnitschnigg (L. B. Liezen): Unsere Geschäftsordnung wurde bekanntlich in der ersten Landtags-Session in aller Eile verfaßt, und von diesem h. Hause en bloc angenommen. Es ist daher nichts natürlicher als daß diese Geschäftsordnung kein vollkommenes Laborat bilden könne. Insbesondere wurden jedoch bereits verschiedene Meinungen rücksichtlich der Behandlung und Unterstützung der Amendements in diesem Hause geltend gemacht, welche in der Geschäftsordnung ihre Lösung nicht finden. Daher wollte ich mir die Freiheit nehmen, die Entscheidung hierüber dem h. Hause vorzulegen.

Die §§. 13 und 34 sind diejenigen, welche von diesen Amendements wesentlich sprechen. §. 13 bespricht nämlich, wie solche Amendements zu berathen und zu behandeln seien, und der §. 34 bespricht wesentlich, wie die



selben zur Abstimmung zu gelangen haben; jedoch keiner dieser Paragraphen macht hievon eine Erwähnung, daß derlei Amendements auch unterstützt sein müssen, damit sie zur Abstimmung gelangen können, so daß man völlig zur Meinung gelangen sollte, als sei die Unterstützung derselben gar nicht nothwendig.

Diese Meinung ist jedoch nach meinem Dafürhalten eine unrichtige, denn §. 37 sagt im Allgemeinen, daß ein Antrag, wenn er von 10 Mitgliedern unterstützt wird, zur Abstimmung gebracht werden muß. Diese Verfügung bezieht sich offenbar nur auf Amendements, und nicht auf Haupt-Anträge, denn ein Haupt-Antrag muß im vorhinein unterstützt werden, damit er überhaupt auf die Tagesordnung komme, und kommt er gar nicht auf die Tagesordnung, so behebt sich natürlich die Abstimmung ohnedies von selbst. Es bezieht sich also §. 37 und die darin enthaltene Bestimmung offenbar nur auf Amendements, und es handelt sich nur noch um die Frage, wo und wann derlei Amendements unterstützt werden müssen.

Ueber den Zeitpunkt der nothwendigen Unterstützung spricht sich nun §. 11 aus; dieser Paragraph bezieht sich jedoch offenbar nur auf die Haupt-Anträge, welche in vorhinein angekündigt, aufgelegt und bei einer späteren Sitzung erst begründet und unterstützt werden müssen. Daß sich dieser Paragraph nicht auf die Amendements beziehen könne, geht sowohl aus der Natur der Sache, wie auch aus §. 13 selbst hervor, welcher bestimmt, daß Amendements zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt, vom Antragsteller begründet und sogleich berathen werden können. Jedoch auch aus der Natur der Sache geht dies hervor; denn damit ein Gegenstand überhaupt durch einen Haupt-Antrag zur Verhandlung vor das h. Haus gelange, ist nothwendig, daß sich das h. Haus ausspreche, daß dasselbe darüber berathen wolle, und deswegen ist die Unterstützung des Haupt-Antrages, noch bevor derselbe auf die Tagesordnung kommt, nothwendig. Ist jedoch ein Gegenstand bereits auf der Tagesordnung, so ist es wünschenswerth, ja nothwendig, daß dieser Gegenstand nach allen Richtungen erörtert und ventilirt werde, und dieses geschieht eben durch Zusätze, Abänderungs-Anträge und Amendements. Nach meiner Meinung darf man nur den Grund und den Zweck der nöthigen Unterstützung eines Amendements in Erwägung ziehen, um den richtigen Zeitpunkt zu erforschen, wann die Unterstützung desselben nothwendig ist. Der Grund und der Zweck der Unterstützung von Amendements ist nach meinem Dafürhalten offenbar kein anderer, als daß bei der Abstimmung nicht eine zu große Anhäufung von Zusatz- und Abänderungs-Anträgen, welche voraussichtlich ohnehin fallen dürften, statfinde. Es ist daher die Unterstützungs-Frage bei den Amendements gewissermaßen eine Sichtung, eine Klärung der verschiedenen Zusatz-Anträge, damit diejenigen, welche voraussichtlich ohnedies beseitiget werden, zugleich durch die mangelhafte Unterstützung beseitiget sind,

und damit demnach die Bestimmung der Reihenfolge und der Fragen, die zur Abstimmung zu gelangen haben, erleichtert werde. Nach meiner Meinung ist daher dieses der richtige Zeitpunkt, wann Amendements überhaupt, und zwar sämtliche, die gestellt worden sind, eines nach dem andern zur Unterstützung zu gelangen haben; diejenigen, welche unmittelbar vor der Abstimmung nicht einmal hinreichend unterstützt sind, werden bei der Bestimmung der Reihenfolge und der Stellung der Fragen sogleich beseitiget, und es bleiben nur diejenigen über, welche gehörig unterstützt sind. Die Bestimmung der Reihenfolge und der Fragestellung läßt noch eine weitere Debatte zu, und es wäre wirklich ein unfruchtbarer Zeitverlust, wenn auch rückichtlich solcher Anträge, welche nicht einmal unterstützt sind, eine Debatte über die Reihenfolge und Fragestellung eröffnet würde.

Ich glaube demnach eben diesen Zeitpunkt durch meinen Antrag genau präzisirt und bestimmt zu haben, und glaube daher, durch diesen Antrag den Zweifeln, welche im h. Hause sich bereits wiederholt erhoben haben, abzuhelfen zu haben.

Schließlich beantrage ich auch, daß dieser Antrag dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werden möge.

Landeshauptmann: Da aus dem gedruckten Verbesserungsantrage bereits zu ersehen ist, daß derselbe von 11 Herren, mit Hinzurechnung des Herrn Antragstellers von 12 Herren unterzeichnet ist, so ist die Unterstützungsfrage nicht nothwendig; es wird sich nur darum handeln, welchem Ausschusse dieser Verbesserungs-Antrag zuzuweisen sei. Der Herr Antragsteller selbst ist dafür, daß der Antrag dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde. Wünscht Jemand in dieser Richtung das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Antrag dem Landes-Ausschusse zur Behandlung zugewiesen werde, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität. Es wird also dieser Antrag dem Landes-Ausschusse zur Bearbeitung zugewiesen werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über die Grundzüge der für die Dienstleistung der landchaftl. Beamten und Diener zu ertheilenden Instruktionen. Ich fordere den Herrn Berichtstatter auf, das Wort zu ergreifen.

Berichtstatter Pairhuber (von der Tribüne — liest den als Beilage C beigefügten Bericht.) Die Entwürfe dieser 3 Instruktionen liegen vor; die Instruktion für das Obergemeinder-Amt umfaßt 153, die für die Hilfsämter 72 und die für die Buchhaltung 151 Paragraphen.

Landeshauptmann: Ich glaube, wir werden die Debatte jedenfalls in die General- und in die Spezial-Debatte theilen müssen. Wünscht Jemand im Allgemeinen



über diesen Bericht das Wort zu ergreifen, so bitte ich zur General-Debatte sich zum Worte zu melden.

Abg. Dr. Neupauer (Großgrundbesitz): Ich bitte, Herr Landeshauptmann, mir folgende Bemerkung zu erlauben. Die Grundsätze, welche hier von dem Landes-Ausschusse aufgestellt worden sind, mit deren Berücksichtigung die Instruktionen für die Klassen, für die Buchhaltung und für die landschaftl. Hilfsämter zu entwerfen waren, sind im Allgemeinen nicht anzukämpfen und zu bemängeln. Indes dürften sie doch Anlaß bieten, Abänderungen zu beantragen, Ergänzungen hervorzurufen; wesentlich aber kommt es bei Grundsätzen wohl auch darauf an, wie sie angewendet werden. So heißt es auch hier im Berichte des Landes-Ausschusses: „Wie diese allgemeinen Grundsätze im Detail durchgeführt und auf die besonderen Verhältnisse jeden Amtes angewendet worden sind, wolle der h. Landtag aus den zuliegenden Entwürfen entnehmen.“ Nun diese zuliegenden Entwürfe habe ich bis jetzt vermisst, und ich habe so eben erst aus dem Munde des Herrn Berichterstatters vernommen, daß sie hier aufgelegt worden sind; ich wenigstens war nicht in der Lage, durch Einsicht dieser Detail-Instruktionen mich zu überzeugen, ob die hier aufgestellten Grundsätze eine entsprechende Anwendung und Durchführung in diesen Instruktionen auch gefunden haben.

Ich möchte mir daher den Antrag erlauben, es möge dieser Bericht über die Grundsätze und die Instruktionen einem Comité zur Vorberathung zugewiesen werden. Es ist von diesem h. Hause ein Comité von 17 Mitgliedern zur Berathung des Voranschlages gewählt worden; dieser Ausschuss hat sich in Sectionen getheilt, um die Sache eingehender zu behandeln, und um sie beschleunigter ihrem Ende zuzuführen. Eine Sektion dieses Ausschusses befaßt sich vorzugsweise mit der Organisirung. Es wäre also, scheint mir, in dem innigsten Zusammenhange, daß man die vorliegende Arbeit auch dieser Sektion des Ausschusses zuweise. Mein Antrag geht also dahin, das h. Haus wolle beschließen, den vorliegenden Gegenstand dem aus seiner Mitte gewählten Finanz-Ausschusse zur Berathung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Fleck (Sudenburg): Ich kann diesem Antrage nur zustimmen, und will zu dem, was bereits der Herr Antragsteller bemerkt hat, nur noch zwei kurze Bemerkungen beifügen.

Es handelt sich hier um die Aufstellung von Grundsätzen, nach denen die Instruktionen für die landsch. Aemter und Beamten entworfen werden sollen. So lange wir nicht wissen, welche landsch. Aemter, welche landsch. Beamten in Zukunft bestehen werden, glaube ich, können wir uns füglich auch nicht vergegenwärtigen, nach welchen Grundsätzen die Instruktionen für dieselben entworfen

werden sollen. Ich will nur bemerken, daß ich für meine Person die Figur des Obereinnehmers für ein antediluvianisches Wesen halte, welches in das Museum der Geschichte Steiermarks gehört. Wir brauchen künftig keinen Obereinnehmer nach meiner Ansicht, sondern einen Oberkassier oder Klassen-Direktor, — mit einem Worte Jemanden, der an der Spitze der Klassen steht. Wenn wir einen Obereinnehmer noch künftig dulden, so müßten wir am Ende noch einen Oberausgeber anstellen. Wenn nicht von der Sektion selbst, von welcher früher gesprochen wurde, der Antrag auf die Beseitigung des Titels und der bisherigen Funktionen des Obereinnehmers und auf Substitution desselben durch einen Oberkassier gestellt wird; so werde ich im Plenum des Ausschusses einen solchen Antrag stellen. Sie werden mir dann zugeben, daß die Grundsätze für die Instruktionen, wie sie hier vorliegen, füglich nicht mehr so lauten können, wie sie hier stehen.

Auch habe ich gehört, daß Jemand beantragen wolle, daß nicht bloß die Grundsätze der Instruktionen für die Beamten hier geprüft, sondern, daß auch die Instruktionen selbst, wenn sie vom Landesauschusse werden ausgearbeitet sein, noch zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. Ich habe gehört, daß man dies dadurch begründen wolle, daß wir dem Landesauschusse die Ernennung sämtlicher Beamten übertragen haben. Nun wird Jedermann zugeben, daß, wenn ein solcher Antrag sofort in der Vollberathung gestellt würde, dadurch die Arbeit nur verschleppt würde; wir würden zum Behufe der Prüfung dieser Spezial-Instruktionen, von denen wir heute erfahren haben, daß sie bereits auf dem Tische des Hauses liegen, möglicherweise einen eigenen Ausschuss ernennen müssen. Wenn wir aber dem Antrage des Herrn Vorredners beistimmen, so versteht es sich von selbst, daß nicht bloß die Prüfung der Grundsätze, sondern daß auch die Prüfung der bereits vorgelegten Instruktionen dem Finanzausschusse zuzuweisen ist. Aus diesen Gründen stimme ich dem Antrage, wie er gestellt wurde, bei.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so sehe ich die Generaldebatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Generaldebatte sind wollen sich gefälligst erheben. (Geschlecht.) Die Generaldebatte ist geschlossen.

Schriftlich liegt mir nur ein Antrag vor, nämlich der des Herrn Dr. v. Neupauer. Ich werde die Unterstützungsfraße bezüglich desselben stellen. Derselbe lautet „Das h. Haus wolle beschließen, die von dem Landesauschusse für die Klassen, für die Buchhaltung und für die landschaftlichen Hilfsämter entworfenen Instruktionen seien dem aus dem Hause gewählten Ausschusse für den Voranschlag des Jahres 1863 zur Vorberathung zuzuweisen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstütze



beabsichtigen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht). Er ist zahlreich unterstützt.

**Berichterstatter Pairhuber:** Nachdem der Antrag auf Zuweisung dieses Berichtes an das Finanz-Comité eine so zahlreiche Unterstützung gefunden hat, so bin ich im Namen des Landesauschusses ermächtigt, die Erklärung abzugeben, daß derselbe sich einem solchen Beschlusse fügt.

Was jedoch einzelne Bemerkungen des Herrn Dr. Fleck betrifft, so erlaube ich mir im Kurzen Folgendes darauf zu erwiedern. Es ist nicht richtig, daß wir nicht wissen, welche Aemter nothwendig sind; daß ein Obereinnehmeramt, daß eine Buchhaltung, daß Hilfsämter nothwendig sind, darüber, glaube ich, sind wir alle im Klaren. Weiters wurde von Herrn Dr. Fleck gesagt, es scheine ihm nicht nothwendig, daß ein Obereinnehmer an der Spitze des Obereinnehmeramtes stehe. Es mag richtig sein, daß der Titel nicht ganz convenirt; allein nach der Instruktion selbst ist ja schon angedeutet, daß der Obereinnehmer nicht in diesem Wirkungskreise, den er bisher innegehabt hat, fortwirken wird, sondern daß ihm wichtige Geschäfte zugewiesen worden sind, welche sein Amt zu nichts weniger als einer Sinecure machen. Was endlich die Genehmigung der ausgearbeiteten Entwürfe selbst betrifft, so glaube ich doch das h. Haus darauf aufmerksam machen zu müssen, daß ich diese Ansicht nicht theile, weil dadurch die Möglichkeit, eine durchgreifende Organisirung der Buchhaltung sowohl, als auch des Obereinnehmeramtes durchzuführen, wenigstens auf ein Jahr wieder hinausgeschoben würde. Ich halte es für nothwendig, daß die vom Landesauschusse beantragten durchgreifenden Reformen dieser beiden Aemter sobald wie möglich auch in Ausführung kommen.

**Landeshauptmann:** Ich bringe den Antrag des Herrn Dr. Neupauer zur Abstimmung. Er lautet: „Die von dem Landesauschusse für die Kassen, für die Buchhaltung und für die landschaftlichen Hilfsämter entworfenen Instruktionen seien dem vom Hause gewählten Ausschusse für den Voranschlag des Jahres 1863 zur Vorberathung zuzuweisen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht). Er ist angenommen, und hiemit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesauschusses aus Anlaß des Ausbruches der Rinderpest im Innern des Landes. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter M. v. Kaiserfeld:** (von der Tribune, liest den als Beilage D beigefügten Bericht.) Erlauben Sie mir, daß ich diesem Berichte nur noch einige Worte beifüge. Die Rinderpest herrscht nun schon seit nahezu zwei Jahren in unserm Nachbarlande Ungarn, den Grenzen unseres Landes

sich bald nähernd, bald von denselben sich mehr entfernend; sie ist zu wiederholten Malen in unserm Nachbarlande Niederösterreich zum Ausbruche gekommen. Aus dem Rechnungsbereichte werden Sie ersehen haben, daß der Landesauschuß sich genöthiget sah, die Grenzgemeinden in der Tragung jener Kosten zu unterstützen, welche ihnen durch die von der k. k. Statthalterei angeordnete Grenzbewachung erwachsen sind; als später die Grenzbewachung vom k. k. Militär übernommen wurde, hat sich der Landesauschuß genöthiget gefunden, auch die Kosten der Militär-Grenzbewachung zu übernehmen. Im Präliminare des Jahres 1862 war für eine so unvermuthete Auslage nicht vorgesehen, und der Landesauschuß, schwebend zwischen der Wahl, auf seine Verantwortung hin eine in dem Präliminare nicht vorgesehene Auslage zu übernehmen, und zwischen der Dringlichkeit und Nothwendigkeit dieser Maßregel, rechnete hiebei auf Ihre Einsicht und darauf, daß Sie ihm für diese Auslage seiner Zeit die Indemnität ertheilen werden; denn er hielt diese Maßregel für nothwendig im Sinne der Gerechtigkeit gegen die arg hergenommenen Grenzgemeinden, und im Sinne des Interesses des Landes. Die Rinderpest ist nun im Lande selbst ausgebrochen, sie ist zwar im gegenwärtigen Momente, wie ich glaube, unterdrückt; allein, da in Croatien und Ungarn diese Seuche noch nicht erloschen ist, und so lange dieselbe in diesen Nachbarländern nicht erloschen sein wird, es immer möglich ist, daß sich diese Calamität den Grenzen unseres Landes in viel bedrohlicher Weise wieder nähert, da es immerhin möglich ist, daß die Rinderpest im Innern des Landes wieder zum Ausbruche kommen werde, so muß es, — und Sie werden es begreifen, — dem Landesauschusse erwünscht sein, daß seine Ihnen eben heute zur Annahme vorgelegten Anträge ihm eine Nichtschmür geben, die ihn, der für ihn jedenfalls immer schwierigen Aufgabe enthebt, rechnend auf Ihre Indemnität, auf seine Verantwortlichkeit hin zu handeln. Dies ist der eine Gesichtspunkt, von welchem aus ich Sie bitte, die Frage zu berücksichtigen und zu würdigen.

Der zweite Gesichtspunkt ist derjenige, der die Tragung der Kosten und der Erfäße betrifft. Das k. k. Aerar trägt nur die Kosten für das mit der Keule erschlagen Vieh und die Auslagen für die Reisekosten und Diäten des Landesthierarztes; alle übrigen Kosten werden nach der Ihnen im Berichte zitierten Ministerial-Berordnung als Kosten für Lokalanstalten angesehen, und müssen von den Gemeinden getragen werden. Sie werden aber einsehen, daß die Gemeinden diese Kosten größtentheils nicht in ihrem Interesse, und wenn in ihrem Interesse, so doch in viel höherem Maße im Interesse des Landes tragen müssen; namentlich ist dies der Fall bei versuchten Ortsschaften. Die Kosten, die durch die von der Regierung zu ergreifenden Maßregeln sich ergeben, sind jedenfalls



bedeutender; die Kosten der Seuchen-Commissionen, die Kosten der Cernirung der einzelnen Ortschaften, die Kosten für die Aufstellung allfälliger Contumaz- und Pestställe, für die Aufstellung von eigenen Viehwärtern, für das verwendete unterärztliche Personale u. s. w., das sind Kosten, die sehr die Kraft der einzelnen Lokalverbände in Anspruch nehmen, und die eigentlich, wenn diese Lokalverbände von der Seuche bereits ergriffen sind, nicht mehr in ihrem Interesse liegen. Das ist der zweite Gesichtspunkt, den ich Ihnen empfehle.

Der Dritte betrifft die Gesetzgebung. Daß den einzelnen Verbänden und den Einzelnen die Kosten, welche ihnen durch die Maßregeln der Regierung erwachsen, und der Schaden, der ihnen dabei zugeht, vollständig ersetzt werde, daß das ein hohes Interesse für die Wirksamkeit dieser Maßregeln selbst ist, daß leuchtet wohl ein; denn nur dann, wenn die Bevölkerung mit Willen und mit Freude in diesen Maßregeln mitgeht, nur dann wird man von ihnen sich auch den gehörigen Erfolg versprechen können. Nun ist gerade in Beziehung auf die Entschädigung für das mit der Keule erschlagene Vieh die Seuchen-Vorschrift der Art, daß sie einigermassen ängstliche Organe abhalten wird und abhalten kann, gerade das einzige Mittel, welches in solchen Fällen wirksam ist, nämlich die Anwendung der Keule, im gehörigen Maße vorzunehmen. Denn eine vollständige Entschädigung wird nach den Seuchen-Vorschriften nur dann gegeben, wenn das Vieh zur Constatirung, ob die Viehseuche im Lande sei, erschlagen wird; selbst da ist die Entschädigung nicht als eine vollständige anzusehen, denn sie wird eben nur nach dem Marktpreise bezahlt, und es werden die verwertbaren Theile des Viehes eingerechnet; eine Vorschrift, die wir in keiner Vorschrift eines andern Landes über die Viehseuche finden, weil es bei der Rinderpest darauf ankommt, Alles mit Haut und Haar zu vertilgen. Nur für jenes Vieh wird die Entschädigung bezahlt, welches auf Anordnung eines von der Regierung zu diesem Ende ermächtigten Organes, des Landesthierarztes, oder des vom Bezirks-Amte aufgestellten Arztes mit der Keule erschlagen worden ist. Dabei ist die Vorschrift, daß, wenn ein nicht an der Pest erkranktes, aber der Krankheit verdächtiges Vieh mit der Keule erschlagen wird, das Fleisch den Wirtschaften überlassen werden soll, und wenn zu viel zusammen kommt, als daß die einzelne Wirtschaft dasselbe in dem gehörigen schnellen Zeitraum verzehren könnte, so soll es dem Fleischer des Seuchenortes verkauft werden; und wenn auch das nicht möglich ist, so soll es eingepökelt und verhandelt werden; die Seuchencommissionen werden dadurch zu eigentlichen Fleischhändlern gemacht.

Die Gesetzgebung scheint auch nicht ausreichend zu sein, insbesondere in Beziehung auf die Verhinderung der Einschleppung der Rinderpest in das Innere des Reiches selbst, also hinsichtlich der Contumazanstalten. Ich glaube

aber, nachdem in Oesterreich durch die Zeit, in welcher die Rinderpest uns heimgesucht hat, am Nationalvermögen, abgesehen von der vom Aecar geleisteten Entschädigung, mehr als sechs Millionen bereits zu Grunde gegangen sind, daß es die höchste Zeit und in großem Interesse gerade derjenigen Länder, welche an Ungarn und Croatien anstoßen, sei, daß eine geordnete Gesetzgebung in dieser Sache erfolge. Aus diesen drei Gesichtspunkten empfehle ich den Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Es wird die Generaldebatte eröffnet. Herr Abg. Dr. Hlubek hat das Wort.

Abg. Dr. Hlubek (L. B. Frdnng): Meine Herren! Wir wissen, daß Oesterreich ein ackerbaureibender Staat ist, wir wissen, daß Klima und Boden dieser nationalen Beschäftigung günstig sind; und dennoch sind wir nicht im Stande, den Bedarf an Schlachtvieh und Häuten zu decken, und wir müssen für diese beiden Produkte jährlich über 9 Millionen Gulden in Silber an das Ausland auszahlen. Mit der Einfuhr von Schlachtvieh und Häuten ist aber auch noch ein anderes Unglück verbunden, nämlich die Rinderpest, welche, wie eben bemerkt worden ist, jährlich 6 Millionen Gulden in Anspruch nimmt, also das Nationalvermögen um mehr als 6 Millionen Gulden vermindert. Fragen wir nach der Ursache, warum denn gerade in Oesterreich dieser Verlust am größten ist im Vergleich mit andern Staaten von Europa, welche auch aus dem Oriente Schlachtvieh beziehen. Diese Frage werden wir beantworten, wenn wir die Maßregeln, die in Oesterreich bestehen, mit den Maßregeln in Frankreich, Belgien, Holland und Preußen vergleichen.

Aus dieser Vergleichung ergibt sich, daß bei uns nur halbe Maßregeln angewendet werden; denn erstens: wird die Keule nicht mit Consequenz durchgeführt, und erst in der neuesten Zeit hat man dieselbe mit größerer Consequenz in Oesterreich, und zwar Niederösterreich angewendet; zweitens finden Sie, daß die Cernirungen nicht mit jener militärischen Unterordnung und Consequenz durchgeführt werden, wie in Preußen; drittens werden Sie finden, daß wir von den Brandmarken bei dem verdächtigen und bei dem un- verdächtigen Thier gar keinen Gebrauch machen, und dennoch ist es nur durch die Anwendung der Brandmarken möglich, eine Controle auf den Viehmärkten auszuüben; wir finden ferner, daß wir keine Zwangs-Viehversicherungs-Anstalten besitzen, wie sie zum Theile in Preußen bestehen, wodurch die Regierung in die Lage versetzt wird, eine volle Entschädigung in jeder Beziehung zu leisten; wir finden ferner, daß wir für die Uebertretung der Vorschriften, die erlassen worden sind, keine zureichenden Strafen haben, um die Viehseuche hintanzuhalten; ja betrachten wir unsere Eisenbahnen, so finden wir noch keine Einrichtungen auf denselben, in abgesonderten Waggons das Zug- und das Schlachtvieh zu transportiren; wir finden keine Einrichtungen, daß das Schlachtvieh, welches aus verdächtigen



Orten anlangt, gleich in Empfang genommen, und in einen besondern Stall gestellt werde.

Aus dem Mangel dieser Vorschriften erklärt sich also der ungeheure Verlust, den die Monarchie jährlich erleidet. Es stellt sich nun heraus, daß ein neues Gesetz beantragt werden soll, damit endlich dieser Seuche Schranken gesetzt werden. Ich erkenne also auch die Nothwendigkeit der vom Landes-Ausschusse gestellten Anträge, und behalte mir vor, bei der Abstimmung der einzelnen Anträge meine Ansichten darüber auszusprechen. Im Ganzen aber muß ich die Anträge des Landes-Ausschusses vorläufig auf das Wärmste unterstützen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath Edler v. Neupauer: Ich erlaube mir im Namen der Regierung das Wort zu ergreifen und das h. Haus nur auf kurze Zeit um geneigte Aufmerksamkeit zu bitten, um in einer Skizze darzustellen, welche Maßregeln die Regierung im Gegenstande der Frage ergriffen hat, von welchem Erfolge sie begleitet waren, wie der Stand der Kinderpest gegenwärtig sowohl in Steiermark als in den Nachbarländern sich befindet, und auf welchen Standpunkt sich die Regierung gegenüber der debattirten Gesetzesvorlage zu versetzen gedenkt.

Es ist Thatsache und auch vom Hrn. Berichterstatter bereits bemerkt worden, daß die Kinderpest nie originär auftritt, sondern daß sie aus dem östlichen Auslande eingeschleppt wird. Es ist Thatsache, daß zur Verhinderung der eingedrungenen Kinderpest nur die Keule das einfachste und sicherste Mittel sei. Es wird auch von der Wissenschaft und der Erfahrung anerkannt, daß die besten und wirksamsten Versicherungsmittel gegen die Einschleppung die möglichste Absperrung der Grenze und die Ueberwachung der Grenzzüge sind. Auf diesen grundsätzlichen Bestimmungen beruhen unsere Seuchenvorschriften vom Jahre 1859 und namentlich die Abtheilung bezüglich der Kinderpest.

Dieses vorausgeschickt erlaube ich mir zu bemerken: Als die Kinderpest im Jahre 1861 an unserer Grenzmark anklopfte, hat die Statthalterei augenblicklich hievon allgemein der Bevölkerung Kenntniß gegeben, sie auf die Bestimmungen der Seuchenvorschriften aufmerksam gemacht, ein k. k. Landes-Thierarzt an Ort und Stelle abgesendet, damit er im Einvernehmen mit den Bezirks-Aemtern, mit den Gemeinde-Vorständen an Ort und Stelle durch Belehrung, durch Feststellung der Eingangspunkte, durch Bestimmungen der Kautelen zur Vermeidung der Gefahr dasjenige anstrebe und einsetze, was uns vor dieser Calamität zu bewahren geeignet sei.

Der löbl. Landes-Ausschuß hat in richtiger Würdigung dieses großen Uebels die Grenzgemeinden unterstützt. Als ich in der Folge herausstellte, daß diese Maßregeln für die längere Dauer und bei dem Umsichgreifen der Seuche

in den Nachbarländern nicht ausreichen, hat die Statthalterei die Assistenzen des k. k. Militärs, nachdem auch die Finanzwache nicht genigte, in Anspruch genommen, und der löbl. Landes-Ausschuß hat sich in richtiger Würdigung der Sachlage herbeigelassen, auch diese Kosten zu bestreiten. Es hat längere Monate, sehr lange gedauert, die Kosten haben eine bedeutende Höhe erreicht, und als wir endlich durch die königl. ungarische Statthalterei zur Kenntniß gelangten, daß das Uebel in der Abnahme sei, daß namentlich die benachbarten Comitats Ungarns von dieser Seuche nicht mehr so heimgesucht seien, haben wir uns einvernehmlich zur Auffassung des militärischen Grenz-Cordons bestimmt, haben auch gleich einige Erleichterungen im Grenzverkehr festgesetzt, und überhaupt das Nöthige veranlaßt, daß wir vor diesem heillosen Uebel bewahrt bleiben.

So war die Sachlage bis Dezember 1862. — Plötzlich wurde die Statthalterei im telegraphischen Wege durch die unheilvolle Nachricht überrascht, daß im Bezirke Lichtenwald die Kinderpest ausgebrochen sei. Der Thierarzt wurde augenblicklich abgeordnet und hat im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Bezirks-Amte, ich muß sagen, mit lobenswerthem Eifer alle Maßregeln ergriffen, die im Momente nothwendig waren. Gegen Croatien zu haben wir früher den Grenzordon aufgelassen, weil der kroatische Statthaltereirath uns ämtlich mittheilte, daß kein Fall einer Kinderpest in Croatien sich gezeigt hat und er sich selbst gegen Ungarn gegen die Folgen dieser Pest gehörig schütze. Das ist die Sachlage bis jetzt.

Nun erlauben Sie mir, daß ich Ihnen nur noch die Ergebnisse vorführe, wie die Kinderpest am heutigen Tage steht, und wie sie verlaufen ist. Im Bezirke Lichtenwald und zwar in Reichenburg sind bei einem Viehstande von 161 Stücken 10 erkrankt, 4 gefallen, erschlagen wurden 6 franke und 19 verdächtige. Im Seuchenorte Schedun sind erkrankt 10; von den erkrankten Stücken sind 4 gefallen, 6 franke und 6 verdächtige erschlagen worden. In der Gemeinde Goriza bei einem Viehstande von 76 Stücken sind erkrankt 6, 3 gefallen, 3 erkrankte und 1 verdächtiges gekuht worden. In der Ortsgemeinde Blauze sind 3 Stücke erkrankt und 3 franke erschlagen worden. Es ist also der Gesamtverlust bei einem Viehstande von 434 Stücken 29 erkrankte, 11 genesene, 18 gefallene, 16 der Keule unterzogene, somit der Gesamtverlust 45. Seit 8. d. M. haben wir jedoch die beruhigende Nachricht, daß seither kein Fall einer Kinderpest mehr im Bezirke Lichtenwald vorgekommen sei. Es sind auch Anzeigen aus anderen Bezirken gekommen, wo man, durch die Gefahr besorgt, Anzeigen machte, z. B. von Murau, Erlachstein, auch von der Umgebung Graz; allein es hat sich aus den Erhebungen des Landes-Thierarztes und der politischen Behörden herausgestellt, daß keine Gefahr vorhanden sei, namentlich in St. Stefan ist der Viehstand vollkommen gesund.



Ferner haben wir von der königl. Statthalterei in Ungarn unter dem 10. Jänner (erhalten heute) die Mittheilung erhalten, daß die Seuche nach amtlichen Nachweisungen in 306 Seuchorten ausgebrochen sei, und es sind bei einem Gesamtviehstande von 170,078 Stücken während der ganzen Seuchendauer 49,272 Stück ergriffen worden, von welchen 16,572 gefeult, 30,384 gefallen, 922 erschlagen und 1394 in weiterer Beobachtung verblieben sind; mithin beläuft sich der Gesamtverlust auf 31,306 Stücke; so in Ungarn.

Von Niederösterreich haben wir ebenfalls heute Mittheilungen bekommen, daß im Ganzen bis jetzt in Niederösterreich in 11 Orten mit 34 Hufen die Rinderpest ausgebrochen sei, in denen 159 Stücke erkrankt, 4 genesen, 44 gefallen und 111 kranke, sowie 176 seuchenverdächtige der Keule unterzogen worden sind. So ist der Stand der Seuche im gegenwärtigen Moment.

Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß wir uns von Seite der Regierung den wohlbegründeten, auf Billigkeit und Recht basirten Anträgen des Landes-Ausschusses ganz anschließen (Bravo), und kann nur das bemerken, daß wir von Seite der Regierung durchaus nicht irgendwie ängstlich in der Entschädigung vorgegangen sind; ich erlaube mir zum Beweise dessen nur vorzuführen, daß wir an die Bezirks-Ämter in dieser Richtung folgende Weisung erlassen haben: „Da übrigens zur Kenntniß gekommen ist, daß von Seite einzelner politischer Behörden, wegen Ausmittlung der Entschädigungsbeträge für das der Keule unterzogene, von der Seuche befallene oder verdächtige Vieh mit zu weit gehender Aengstlichkeit vorgegangen wird, so wird das Bezirks-Amt angewiesen, in geeigneter Weise zu belehren, daß es nicht in der Absicht der Regierung liege, daß den Parteien die Ansprüche auf den gesetzlich bestimmten Entschädigungswert irgendwie verkümmert werde, und daß die dießfälligen Erhebungen und Verhandlungen stets so rasch als möglich mit Hintanhaltung aller überflüssigen Förmlichkeiten und Placereien durchzuführen seien, indem die Vieheigentümer nur auf diese Weise leichter dahin gebracht werden können, sogleich bei dem Entstehen der Krankheit die vorgeschriebene Anzeige zu machen.“ Ferner erlaube ich mir noch beizufügen, daß die zur amtlichen Kenntniß gekommenen Entschädigungsforderungen innerhalb dreier Tage bei der Kasse zahlbar angewiesen worden sind, und zwar ohne den mindesten Abstrich.

Ich empfehle Ihnen daher in Anbetracht der wirklich noch so dringenden Gefahr, die an unseren Grenzmarken vorhanden ist, und zur Unterstützung der Grenzgemeinden, welche wirklich nicht in der Lage sind, auf die Dauer so bedeutende Auslagen zu leisten, im Namen der Regierung bringend den Antrag des löblichen Landesauschusses. (Bravo, bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld: Ich habe nichts beizufügen.

Landeshauptmann: So sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herrn, die dafür sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Wir gehen zur Spezialdebatte über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter zu beginnen.

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld: (liest den Art. 1 des Antrages in der Beilage D.)

Landeshauptmann: (zu dem Publikum gewendet.) Die Thüre ist zu schließen, ich hoffe, daß Geräusch wird sich endlich doch einmal legen.

Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Verbitsch (R. V. Hartberg): Ich muß diesem Antrage um so mehr beipflichten, nachdem ich aus persönlicher Erfahrung sagen kann, wie es eigentlich bei der Grenzbewachung zugegangen ist. Es haben anfangs die Gemeinden die Ueberwachung gehabt und es ist denselben durch jene unglückliche Ministerial-Verordnung, nach welcher die Gemeinden zur Tragung der bezüglichlichen Kosten bestimmt waren, eine solche Last aufgebürdet worden, die sie hätte erbrücken müssen. Ich will nur ein einziges Beispiel anführen, und zwar von der Gemeinde, in der ich die Ehre hatte, Gemeindevorsteher zu sein. Die Gemeinde hat durch Jahre hindurch eine Gemeindeumlage von 10% in einem Betrage von 90, 95—100 fl. eingehoben. Nun mußte die Gemeinde vier Wächter aus der Gemeinde aufstellen; jeder Wächter hatte täglich für seine Wachhaltung einen Gulden Belohnung, — natürlich, es war ja im Winter, es war kalt, und man hat gefunden, daß dies auch nicht zu viel war. So hat die Gemeinde täglich 4 Gulden ausgegeben, mithin in einem Monat 120 fl. gezahlt; also der ganze Betrag der Umlagen, welche die Gemeinde auf ein ganzes Jahr einzuhoben berechtigt war, ist in einem Monate überschritten worden. Nun diese Ueberwachung hat durch viele Monate gedauert, bis sie endlich vom Militär übernommen wurde; aber selbst da noch hat die Gemeinde zwei Wächter erhalten und für dieselben also täglich 2 fl. zahlen müssen. Doch selbst diese Leistung war für die Gemeinde noch so schwierig, daß sie an den Landesauschuß nochmals das Ansuchen um Abhilfe stellte, welchem Ansuchen der Landesauschuß in so ferne entsprach, daß er die Hälfte dieser Kosten zu tragen übernahm. Wir sehen also, daß, wenn die Gemeinde nur einen Wachmann durch ein ganzes Jahr hält, dadurch die l. f. Steuer überschritten wird. Mithin muß ich mit dem Ausschusantrag um so mehr stimmen, als nach demselben die Zulagen für das Militär, welches die Grenzbewachung übernimmt, vom Lande bestritten werden, und nicht nur für die vergangene, sondern auch für die zu-



künftige Zeit, auf so lange, als keine anderen Verordnungen oder Gesetze bestehen.

Abg. Janeschitz (L. B. Mann): Ich glaube, daß die Ueberwachung der Grenzen wirklich nothwendig ist; allein dieselbe durch das Militär, ausführen zu lassen, finde ich nicht nothwendig, sondern man könnte gewisse verlässliche Civilpersonen aus den angrenzenden Gemeinden aufstellen. Es gibt viele verlässliche Leute, welche die Lokalkenntnisse haben, und welche etwa bereits beim Militär dienten, die man mit Zuziehung des Bezirks-Amtes aufstellen könnte. Man wird schon solche verlässliche Leute herausfinden, die mit einer Dienstesinstruction zu versehen und für ihre Dienstleistungen entsprechend zu bezahlen wären; denn das Militär würde für die ganze Grenze wirklich zu kostspielig erscheinen. Die Erfahrung lehrt es ohnehin, wie die Militärbewachung beschaffen ist, und daß diejenigen Leute, welche im Orte mehr Lokalkenntnisse haben, den Dienst leichter versehen werden; dieselben könnten auch durch die Behörden, Gemeindevorstände, Gendarmerie und Finanzwache, welche ohnehin nichts zu thun hat, leicht überwacht werden. Dies würde dem Lande ein bedeutendes Ersparniß zuführen, und ich bitte daher, das h. Haus möge den Art. 1. auf diese Art abändern.

Abg. Dr. Hlubek (L. B. Ironing): Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß, wenn man dem Privaten die Ueberwachung der Grenzen überlassen hat, der Zweck niemals erreicht wurde, und nur dort, wo militärische Disciplin herrscht, kann derselbe erreicht werden; daher haben wir von jeher halbe Maßregeln angewendet, und Unglück in das Land hereingezogen. Es ist nur dann möglich, diese Pest von uns ferne zu halten, wenn die Grenze vom Militär bewacht wird, und daher kann ich mit dem Antrage des Herrn Collegen nicht stimmen, sondern muß dem Antrage des Landesauschusses beipflichten.

Abg. Janeschitz (L. B. Mann.) Ich bitte noch einmal um das Wort. Es ist freilich richtig, was der Herr Vorredner bemerkt hat, daß sich die Civilbewachung nicht bewährt hat; allein nur so, wie sie gegenwärtig war, hat sie sich nicht bewährt, weil man täglich andere Leute aus der Gemeinde aufgestellt hat. Ich habe diese Erfahrung, weil ich auch an der Grenze lebe, auch zugleich Gemeinde-Vorsteher durch diese Zeit war. Sie hat sich, wie gesagt, aus dem Grunde nicht bewährt, weil täglich andere Leute aufgestellt wurden; heute hat man diese aufgestellt, morgen andere; Einer hat sogar Kinder auf die Wache geschickt, die sich nicht zu benehmen mußten. Es ist daher nothwendig verlässliche Leute mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, Bezirksämter aufzustellen, welche zu besolden und auch zur Verantwortung zu ziehen, nöthigenfalls auch mit Waffen zu versehen wären; diese würden das Geschäft besser richten als das Militär.

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitzer.) Das was der Herr Abgeordnete eben gesagt hat, spricht ja auf

das deutlichste für die Unvollkommenheit der Grenzbe-  
wahrung durch die Gemeinden. Allein auch die minderen  
Kosten, welche der Herr Abgeordnete in seiner früheren  
Rede betont hat, glaube ich nicht als richtig anerkennen  
zu können. Der Herr Abg. Verbitsch hat bereits nachge-  
wiesen, welche ungeheueren und unerschwinglichen Kosten  
durch die Grenzbe-  
wahrung durch die Gemeinden herbeigeführt  
werden; ich habe um die Ueberzeugung, daß die Grenzbe-  
wahrung durch das Militär wohlfeiler kommt, als die durch die Gemeinden.

Abg. Lohninger (L. B. Windischgraz): Ich glaube,  
man kann mit dem Antrage des Landesauschusses voll-  
kommen einverstanden sein; ich bin es nur in Einer Rich-  
tung nicht ganz, und zwar in der, daß man diese Kosten  
aus Landesmitteln definitiv bestreite, ohne sich das Recht  
vorzubehalten, vom Staate den Ersatz anzusprechen. Der  
Herr Abg. M. v. Kaiserfeld hat in der Motivirung  
schon hervorgehoben, daß dies offenbar eine Reichs Sache  
sei, und ich glaube, der Vortheil, wie er nicht den ein-  
zelnen Gemeinden an der Grenze bloß zugeht, sondern  
auch weiteren innerhalb des Landes liegenden Ortschaften,  
ist auch nicht nur auf das Land allein beschränkt, sondern  
erstreckt sich auch auf die benachbarten Länder; auch diese  
ziehen Vortheil davon. Wie kommt nun Steiermark dazu,  
daß es allein diese Kosten zu tragen hat, während doch  
die Vortheile auch den angrenzenden Nachbarprovinzen zu-  
gehen? Ich weise insbesondere auf Galizien hin. Freilich  
wird gesagt werden, die dortige Grenzbe-  
wahrung gibt Schutz gegen das Ausland; allein in Galizien ist der Cor-  
don immer auf Staatskosten gezogen. So wie also in  
Galizien die Kosten für die Maßregeln gegen die Kinder-  
pest nicht vom Lande, sondern vom Staate getragen wer-  
den, so treffen consequent die Kosten, die zur Absperrung  
der Seuche innerhalb des Landes gebraucht werden müssen,  
wieder nur den Staat. Hier ist freilich nicht Zeit zu  
warten, daß das Reich definitiv durch ein Gesetz sich aus-  
spreche; es müssen provisorische Maßregeln ergriffen wer-  
den. Ich meine aber nur, — und der Herr Berichter-  
statter wird sicher in der Lage sein, die Formulirung auch  
leicht vorzunehmen, — daß dies vorschussweise gegen Re-  
grec an das Reich geschehe. Es wird also der Artikel  
vollkommen so zu lauten haben, wie er hier steht, jedoch  
mit dem Beisatze, daß die Zahlung vorschussweise gegen  
Regrec an das Reich geleistet werde.

Statthaltereirath Ebler v. Neupauer: Ich erlaube  
mir nur einige Bemerkungen. Was die von einer Seite  
des Hauses angeregte Frage betrifft, daß es zweckmäßig  
wäre, die Grenzbe-  
wahrung vom Civile ausführen zu lassen,  
so weise ich darauf hin, daß sich sämtliche Grenz-Bezirks-  
ämter dagegen verwahrt haben, da nur durch eine mili-  
tärische Assistenz eine nicht illusorische Grenzbe-  
wahrung möglich sei.

Ferner muß ich bemerken, daß der Staat nach den  
bestehenden Seuchenvorschriften die Kosten für die der



Reule unterzogenen Thiere, sowie alle Kosten trägt, welche für seine Organe erforderlich sind, die zur Untersuchung, Controle, zc. abgesendet werden. Es ist das ein bestehendes Gesetz, mithin glaube ich, daß, so lange dasselbe nicht im verfassungsmäßigen Wege geändert ist, die Kosten auch nicht auf den Reichsschatz, der ohnehin sehr in Anspruch genommen ist, überwiesen werden können.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Verditsch (L. B. Hartberg): Ich möchte nur noch bemerken, daß die Grenzbewachung durch die Gemeinden eine erbärmliche zu nennen ist. Man muß nur bedenken, daß eine Gemeinde eine Strecke von einer Stunde, anderthalb Stunden oder noch mehr zu überwachen hat. Sie hat hier ihre Wachmänner aufzustellen, wozu sie beauftragt ist, was sie thun muß, ich frage aber, wer führt die Aufsicht, ob diese Wachmänner ihre Schuldigkeit thun? Soll vielleicht der Gemeindevorsteher tagtäglich und in der Nacht, von Wachmann zu Wachmann patrouilliren, um zu sehen, ob dieser seine Pflicht erfüllt? Das ist eine Unmöglichkeit, das ist kein Verlangen, welches man an ihn stellen kann. Kann man sagen, es soll die Gendarmerie controlliren? Wenn ich nehme, daß in einem Bezirke mit vielleicht fünfzig Ortschaften höchstens 3—4 Mann Gendarmerie stehen, die mit den Aufträgen vom Bezirks-Amte (Berichten u. s. f.) kaum fertig werden; so frage ich, wie sollen diese sich damit befassen, an die Grenze zu gehen, und die Wächter zu controlliren? Von der Finanzwache ist gar keine Rede; denn es ist schon viel, wenn in einem Bezirke 2—3 Mann stehen; diese haben 5, 10 Bräuer, 50, 60 Tabaktraffiken u. s. f. zu controlliren, werden von einer Zeit zur andern nicht fertig, und am Ende sollen sie die Grenze überwachen helfen, oder controlliren? Ich kann die Möglichkeit dessen nicht einsehen. Mithin ist die Ueberwachung durch Civilpersonen größtentheils eine so erbärmliche, daß sie eigentlich zu gar nichts taugt, und dies hat die Erfahrung auch gelehrt. (Bravo und Rufe: Sehr gut!)

Abg. Dr. Haffner (L. B. Stainz): Ich stimme vollkommen mit dem Antrage des Herrn Abg. Lohninger überein, welcher wünscht, daß eine Aenderung, eine stilistische Aenderung dem Antrage des Landesauschusses eingeschaltet werde, rücksichtlich der Wiederersatzansprüche an den Staat. Es ist dies jedoch in formeller Rücksicht nicht möglich, weil gegenwärtig noch Gesetze darüber bestehen, und so lange diese bestehen, können wir wohl nicht Ansprüche auf Rückersatz aus Staatsmitteln machen. Jedoch ich glaube, die Sache dahin modifiziren zu können, daß im Antrage des Landesauschusses eine Einschaltung dahin zielend beliebt werde, daß zwischen dem zweiten und dritten Alinea, nach dem Worte: „Kinderpest“ eingeschaltet würde: „dann über die Tragung der Kosten der Landesgrenzbewachung“ — ein Gesetz erwirkt werde, also: die Regierung sei zu ersuchen, dem

Reichsrathe in Zukunft ein Gesetz über die Kosten der Landesgrenzbewachung zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuwiesen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch in der Debatte über Art. 1 zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand mehr darüber zu sprechen wünscht, (wird unterbrochen von):

Abg. Dr. Hlubek (L. B. Jrdning): Ich will nur den Antrag des Herrn Abg. Lohninger unterstützen, daß nach dem Worte „Kinderpest“ eine Einschaltung gemacht werde, nämlich: „in so lange als nicht im verfassungsmäßigen Wege die Gesetze etwas Anderes bestimmen.“

Landeshauptmann: Es sind mir zwei Anträge überreicht worden; der Antrag des Herrn Abg. Dr. Hlubek ist ein Zusatzantrag zu Art. 1. Art. 1 lautet: „Das Land übernimmt für die Dauer der gegenwärtig in einigen Nachbarländern herrschenden Kinderpest“ — hier würde Herr Dr. Hlubek die Einschlebung des Satzes beantragen: — „nur in so lange, als nicht durch ein im verfassungsmäßigen Wege erlassenes Gesetz andere Verfügungen getroffen werden“, — dann würde es weiter nach dem Ausschufsantrage heißen: — „die Kosten einer u. s. f.“ Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Professor Hlubek unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist nicht unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Haffner hingegen ist ein Antrag auf einen selbstständigen Artikel.

Abg. Dr. Haffner (L. B. Stainz): Nein, eine Abänderung des Art. 3.

Landeshauptmann: Wenn er ein Antrag auf Abänderung des Art. 3 ist, so wird er, wenn wir in der Debatte zu Art. 3 kommen werden, dann zur Besprechung und Abstimmung kommen.

Abg. Lohninger (L. B. Windischgraz): Darf ich bitten, ich werde meinen Antrag formuliren. (Übergibt seinen Antrag.)

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Lohninger ist ein Zusatzantrag zu Art. 1. Es würde der ganze Art. 1 bleiben, wie er dormalen ist, nur käme ein Zusatz hinzu, lautend: „Diese Kosten werden jedoch nur vorläufigweise bestritten, und bleibt dem Landesfonde der Rückersatz für den Fall vorbehalten, als die Kosten für die Grenzbewachung durch das Reichsgesetz als Reichssache erklärt werden.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist unterstützt.

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Die Debatte ist geschlossen. Ich fordere den Herrn Berichterstatter auf, das Wort zu nehmen.



Berichterstatter M. v. Kaiserfeld: Es sind gegen Art. 1 des Ausschussesantrages von zwei Seiten Einwendungen erhoben worden, — denn auf die Einwendung und auf den vermeintlichen Verbesserungsantrag des Abg. Dr. Stubel glaube ich, brauche ich nicht weiter einzugehen; er ist nicht unterstützt worden. Ich möchte ihm aber doch den Trost geben, damit ihn nicht etwa über die verfassungswidrige Gesinnung unseres Landtages die Gänsehaut überlaufe, daß die Nichtunterstützung nicht in der verfassungswidrigen Gesinnung unseres Landtages liegt, sondern, weil das was er anstrebt, im Art. 1 ohnehin enthalten ist, es kann eben kein Gesetz mehr erlassen werden, als im verfassungsmäßigen Wege.

Es ist von Einer Seite, nämlich vom Herrn Abg. Janeschitz, nicht ein Antrag gestellt, aber doch eigentlich motivirt worden, daß man mit Art. 1 ganz und gar nicht übereinstimmen könne. Denn er behauptet, die Civilbewachung sei besser als die Militärbewachung, und behauptet damit, daß er für Art. 1, da er die Uebernahme der Kosten auf das Land beantragt, nicht stimmen könne. Nun über den Werth der Civilbewachung ist, glaube ich, der Herr Abg. Janeschitz schon von allen Seiten belehrt worden. Ich möchte aber doch noch hinzufügen, daß es überhaupt nicht von uns abhängt, zu bestimmen wie die Grenzsperrre vorzunehmen sei; es ist dieß ein Akt der Exekutive, es liegt der Regierung ob, diejenigen Maßregeln zu bestimmen, durch welche die Rinderpest vom Lande abzuhalten ist; und wenn sie die Militärbewachung verfügt, so wird eben auch die Militärbewachung ausgeführt werden müssen. Von uns hängt es nur ab, ob wir die Kosten derselben übernehmen wollen, oder nicht. Wie man aber gehört hat, ist die Regierung vor Allem überzeugt, daß die Militärbewachung besser ist, als die Civilbewachung; es haben sich, wie der Herr Regierungskommissär erklärt hat, eben alle Grenzbezirke einstimmig gegen die Civilbewachung erklärt. Ich glaube aber auch, und es ist schon erwähnt worden, daß die Kosten der Civilbewachung größer sein würden, als die der Militärbewachung. Ich möchte auch noch hinzufügen, daß in dem Sinne, wie der Herr Abg. Janeschitz meint, die Civilbewachung sich längs der ganzen Grenze gar nicht durchführen läßt, denn man wird jene tauglichen Leute dazu nicht bekommen, man wird jene Leute nicht bekommen, welche sich diesem Dienste durch die ganze Zeit hindurch widmen, die jeden andern Verdienst aufgeben, und die auch die Sicherheit gewähren, daß sie sich während der ganzen Dauer ihrem Dienste widmen und nicht etwa nach 14 Tagen wieder die Grenze frei lassen werden. Ich bitte ferner zu bedenken, welch' große Anzahl von solchen Civilwächtern man braucht, denn man muß sie ja doch wenigstens in doppelter Anzahl für jeden Posten haben, und es muß ja an die Ablösung gedacht werden. Ferner finde ich, daß es wirklich ein volkwirtschaftlicher Entgang wäre, wenn man die Civilkräfte dieser, ich

möchte sagen, unthätigen Arbeit zuwendet; ich glaube, daß das k. k. Militär für den Dienst gerade dadurch angezeigt ist, weil durch seine Verwendung zu diesem Zwecke andere productive Kräfte erspart werden.

Es ist von dem Herrn Abg. Lohninger ein Zusatzantrag gestellt worden, der dahin geht: diese Kosten werden jedoch nur vorschufweise bestritten, und bleibt dem Landesfonde der Rückersatz für den Fall vorbehalten, als die Kosten dieser Grenzbewachung durch das Reichsgesetz als Reichssache erklärt würden. Ich muß mich diesem Antrage widersetzen. Er enthält Etwas, was nach allen Grundsätzen, die in der Gesetzgebung gelten, nicht angenommen werden könnte; Gesetze wirken bekanntlich nicht zurück. Wenn ein Reichsgesetz erlassen werden wird, so wird es entweder die Kosten der Grenzbewachung auf das Aerar übernehmen, oder nicht; übernimmt es die Kosten der Grenzbewachung auf das Aerar, so werden erst vom Zeitpunkte der Gültigkeit dieses Gesetzes an die Kosten derselben zu übernehmen sein; übernimmt es sie aber nicht, nun dann hat dieser Beisatz auch gar keinen Werth. In der Fassung also, in welcher gesagt ist, daß die Kosten dieser Grenzbewachung, wenn sie durch das Reichsgesetz als Reichssache erklärt wird, auf das Aerar zu übernehmen sind, in dieser Fassung könnte ich mich dem Antrage des Herrn Abg. Lohninger nicht anschließen, und würde die Herren bitten, um nicht die Anträge in ihrer Einfachheit zu verwirren, dem Antrage des Landes-Ausschusses ihre Zustimmung zu geben.

Landeshauptmann: Zu Art. 1 liegt gar kein Gegenantrag, sondern nur ein Zusatzantrag vor; ich werde also zuerst den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung bringen, und dann den Zusatzantrag, als sich an denselben anschließend. Der Antrag des Landes-Ausschusses lautet: (liest Art. 1 des Antrages in der Beilage D.) Jene Herren, welche für die Annahme dieses Artikels sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Der Zusatzantrag des Herrn Abg. Lohninger lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Zusatzantrages sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist gefallen.

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld (liest Art. 2 des Antrages in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über den Artikel 2 zu sprechen?

Abg. v. Reiner (L. B. Graz): Ich habe mir das Wort nicht in der Absicht erbeten, dem Art. 2 entgegen zu treten, sondern ich erlaube mir vielmehr ihn zu erweitern, und zwar sehr zu erweitern. Ich fühle mich von der Nothwendigkeit überzeugt, die aus Billigkeits-, aus Humanitätsrückichten, aus den Interessen der Staats-, Volks- und Privatwirthschaft entspringt, daß nicht nur allein den hier angeführten, sondern allen Gemeinden,



welche von der Calamität der Rinderpest heimgesucht werden, die Folgen, die schweren Folgen erleichtert und tragen geholfen werden. Ich will das h. Haus nicht mit der Aufzählung von Gründen ermüden, welche, wie ich schon angeführt habe, theils in der Humanität, theils in der Billigkeit, theils in den verschiedenen Interessen ihre Unterstützung finden, sondern ich will mich nur beeilen, darzuthun, daß diese Beihilfe nicht schwierig und nicht mit großen Auslagen verbunden sei.

Wir besitzen im Lande Steiermark 570.000 Stück Rinder, laut den Conseriptionslisten; — wenn Conseriptionslisten irrig sein können, so sind sie es gewöhnlich in der Richtung, daß nicht zu viel, sondern eher zu wenig angegeben wurde; ich glaube also, die Zahl von 570.000 Stück Rinder beibehalten zu können. — Wenn nun jeder Viehbesitzer für Ein Stück Rind nur 1 kr. zahlt, so können wir bei dem Umstande, daß im Durchschnittswerthe nach den dormaligen hohen Preisen, nach dem Durchschnittswerthe aller Alters- und Geschlechtskategorien Ein Stück Rindvieh auf 73 fl. zu stehen kommt, so können wir, sage ich, 160 Stück zum halben Werthe, wie ich beantrage, ersezen. Daß ich als Ersatz den halben Werth bestimme, dafür spricht der Grund, daß der Viehbesitzer, wenn er sicher ist, den ganzen Schaden ersetzt zu bekommen, lässig in der Bewahrung seines Viehes vor der Seuche, in der Pflege seines kranken Viehes, und in der Anzeige an die Behörden wird. Nun nehmen wir aber an, daß die 10fache Anzahl von Sterbefällen vorkommt, eine Zahl, die in einem wohladministrierten Lande von 390 □ Meilen gar nicht vorkommen sollte, so entfällt erst für 1 Stück Vieh 10 Kfr. Dieser Betrag erscheint mir so gering, daß sich kein Viehbesitzer weigern wird ihn zu leisten.

Ich stelle daher den Antrag: „Das h. Haus wolle beschließen, es sei für jedes, an der Rinderpest gefallene, nicht vom Staate ersetzte Stück die Hälfte des Schätzungswerthes vorschussweise aus Landesmitteln zu vergüten.“ In dem ich die näheren Modalitäten der Weisheit des h. Hauses überlasse, empfehle ich meinen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über Art. 2 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, werde ich den Schluß der Debatte veranlassen. Ich stelle früher noch die Unterstützungsfrage bezüglich des Antrages des Herrn Abg. v. Keiner. Der Antrag lautet: (liest denselben nochmals.) Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist unterstützt. Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Geschieht.) Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld: Wenn ich dem Antrage des Herrn Abg. v. Keiner entgegen trete, so geschieht es nicht etwa deshalb, weil ich von seiner Unzweckmäßigkeit die Ueberzeugung hätte; ich kann mich in diesem Augenblicke nicht aussprechen, ob der Antrag zweckmäßig, ob er unzweckmäßig, ob er durchführbar sei. Es liegt aber in diesem Antrage etwas, das ihn zu einem selbstständigen Antrag macht, es liegt in demselben und in der Begründung das Wesen einer Viehaffecuranz. Nur unter der Voraussetzung einer Viehaffecuranz, die Herr v. Keiner im Auge hat, wäre es möglich, daß man diesem Antrage zustimmen könnte; über die Möglichkeit, über die Durchführbarkeit einer Viehaffecuranz in diesem Momente zu entscheiden, wird, glaube ich, aber Niemand in diesem h. Hause im Stande sein. Deshalb also, weil in diesem Antrage etwas ganz Selbstständiges liegt, wenn er sich auch der Form nach als Zusatzantrag empfehlen könnte, müßte ich demselben entgegen treten, und müßte den Herrn Abg. v. Keiner bitten, seinen Antrag in eine andere Form zu kleiden, in welcher er als selbstständiger, und nach seiner Wichtigkeit einer eindringenden Berathung würdiger zur Berathung des Hauses gelangen könnte.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. v. Keiner ist kein Zusatzantrag, sondern ein Antrag, welcher weiter geht, als der des Landesauschusses im Art. 2. Ich sehe ihn daher für einen Gegenantrag an, welcher zuerst zur Abstimmung kommen muß.

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld: Ich bin dieser Ansicht entgegen getreten, weil ich den Antrag nach seinem innersten Wesen und nach seiner ganzen Motivirung als selbstständigen betrachte; ist er ein selbstständiger, so kann er nach meiner Ansicht nicht in Verbindung mit dem gegenwärtigen Hauptantrage gebracht werden, und kann auch nicht zur Abstimmung kommen. Ich würde daher den Herrn Landeshauptmann bitten, vorerst dem h. Hause die Frage zu stellen, ob es diesen Antrag als einen selbstständigen, oder aber als einen Verbesserungsantrag ansehe; denn in ersterem Falle würde die Abstimmung über denselben ganz entfallen.

Landeshauptmann: Ich stelle also die Frage an das h. Haus, ob es den Antrag des Herrn Abg. v. Keiner, lautend: (liest denselben nochmals; — wird unterbrochen von)

Abg. Dr. H. M u l l e y (Cilli): Ich bitte um das Wort. Ich halte den Antrag des Herrn Abg. v. Keiner für einen Verbesserungsantrag zu Art. 2. Im Art. 2 ist nämlich von angemessenen Beiträgen die Rede, welche aus dem Landesfonde erfolgt werden sollen; wenn ich nun den Antrag des Herrn Abg. v. Keiner richtig aufgefaßt habe, so präcisirt er diese Beiträge dahin, daß dieselben für jedes gefallene Stück Vieh, welches nicht vom Staate ersetzt wird, die Hälfte des Schätzungswerthes betragen



sollen. So habe wenigstens ich den Antrag des Herrn Abg. v. Reiner aufgefaßt, und in dieser Auffassung ist derselbe zweifellos ein Verbesserungsantrag zu Art. 2.

Abg. Dr. v. Neupauer (Großgrundbesitz.): Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Berichterstatters und halte den Antrag für einen selbstständigen. Im Art. 2 ist allerdings von Unterstützungen die Rede, welche einzelnen Gemeinden für jene Kosten geleistet werden sollen, welche ihnen von den l. f. Behörden oder ihren Organen aus Anlaß der Kinderpest auferlegt werden; — das bezieht sich nämlich auf die Maßregeln der Cernirung, Ueberwachung u. dgl.; — aber es ist im Art. 2 nicht von dem Schaden die Rede, welchen einzelne Viehbesitzer durch das Erkranken oder Fallen ihres Viehes erleiden. Ich glaube also, daß dieser Antrag, der, wie der Herr Berichterstatter nach meiner Anschauung ganz richtig bemerkt hat, eigentlich eine Viehaffecuranz involviret, als mit dem Art. 2 des vorliegenden Antrages in keinem Zusammenhange stehend ein selbstständiger ist. Ich muß gestehen, daß ich den Antrag des Herrn Abg. v. Reiner sehr würdige und wünschte, daß ein ähnlicher Beschluß im Hause über seinen Antrag hervorgerufen werde; er müßte aber jedenfalls als selbstständiger Antrag behandelt werden, und die Phasen durchmachen, die überhaupt solche Anträge nach der Geschäftsordnung durchzumachen haben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand darüber zu sprechen, ob dieser Antrag ein Zusatzantrag oder ein selbstständiger ist?

Abg. v. Reiner (L. B. Graz): Ich glaube, daß die Debatte am einfachsten geschlossen wird, wenn ich meinen Antrag als Zusatzantrag zurückziehe, und mir vorbehalte, ihn als selbstständigen einzubringen. (Bravo.)

Landeshauptmann: In Folge dessen kommt Art. 2, wie er hier ist, ohne Zusatz oder Gegenantrag zur Abstimmung; er lautet: (liest den Art. 2 des Antrages in der Beilage D.) Diejenigen Herren, welche den Art. 2 annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld (liest den Art. 3 des Antrages in der Beilage D.).

Landeshauptmann: Wer wünscht über den Art. 3 das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Hlubek (L. B. Brünn): Da in diesem Antrage nur von dem engeren Reichsrathe die Rede sein kann, sollte, glaube ich, das h. Haus den Wunsch aussprechen, daß die Regierung Einleitungen treffe, daß das neue Gesetz, welches erlassen werden soll, im ganzen Umkreise des Reiches eingeführt werde. Denn wird das Gesetz, welches erlassen wird, nur in den Ländern eingeführt, deren Vertreter im engeren Reichsrathe sitzen, so wird der Zweck dadurch nicht erreicht, weil dieses Gesetz nicht allgemeine Anwendung findet. Daß die Regierung

das Recht hat, ein solches Gesetz auch in den andern Ländern einzuführen, daran, glaube ich, ist kein Zweifel, und um so weniger, als selbst die Vorschriften, welche im Jahre 1859 erlassen worden sind, laut §. 42 auch in Ungarn und in den an die Moldau und Wallachei angrenzenden Ländern zur Ausführung zu kommen haben. Ich erlaube mir daher einen Zusatz als h. zu beantragen, nämlich: „Die Regierung ist dringend aufzufordern, die Einleitung zu treffen, daß das neue Gesetz im ganzen Umkreise des Reiches eingeführt werde.“

Gegen den ersten Absatz habe ich Nichts einzuwenden und stimme ganz mit dem Antrage des Landesauschusses überein.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über diesen Artikel zu sprechen?

Abg. v. Fejrer (L. B. Marburg): Es heißt in diesem Artikel: (liest den Art. 3 des Antrages in der Beilage D.) Ich glaube, man könnte hier einen Zusatz machen: lautend: „worum nicht nur enthalten ist, daß die Kosten für die Bewachung der Landesgrenzen gegen Ungarn und Croatien in Zukunft vom Reichsschatze getragen werden, sondern auch die seit Beginn d. J. 1863 hiefür auflaufenden Kosten dem Landesfonde ersetzt werden sollten.“ Ich meine, daß es sehr billig wäre, wenn man nachträglich einen Ersatz dieser Kosten erhielte; denn es ist sehr möglich, daß, bis das Reichsgesetz kommt, die Kinderpest lange erloschen ist; wir haben dann die Kosten getragen, ohne einen Ersatz dafür zu bekommen. Es kommt ja übrigens die Bewachung der Grenzen gerade gegen Ungarn und Croatien, deren Kosten wir bestreiten, auch dem ganzen Theile der Monarchie zu Gute, welcher im engeren Reichsrathe vertreten ist. Ich glaube also, es wäre nur billig, wenn der Reichsschatz zu den Kosten, die wir jetzt aus Anlaß der Kinderpest haben, beitragen würde; denn nachträglich, wenn die Kinderpest bereits erloschen ist, werden uns die zugestandenen Beiträge nicht viel nützen. Darum sollte ausgesprochen werden, daß mindestens die seit Beginn d. J. 1863 in dieser Beziehung auflaufenden Kosten ersetzt werden sollen. Dieser meine Antrag fällt also eigentlich mit dem zusammen, den der Herr Abg. Lohninger ursprünglich gestellt hat. Ich halte es nämlich nur auf diese Weise möglich, einen Rückersatz zu erhalten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, sehe ich die Debatte für geschlossen an; und würde nur noch früher die Unterstützungsfrage bezüglich der drei eingebrachten Anträge stellen.

Der Antrag des Hr. Abg. Dr. Haffner unterscheidet sich nur in seinen Schlussworten vom ursprünglichen Antrage des Ausschusses; der Eingang: „Die Regierung ist dringend aufzufordern, dem demnächst zusammentretenden Reichsrathe ein Gesetz zur Verhinderung der Einschleppung



und zur Unterdrückung der Verbreitung der ausgebrochenen Pinderpest, ist im Antrage des Hr. Abg. Dr. Haffner und des Landes-Ausschusses gleichlautend; nun aber gehen sie auseinander; während nämlich der Landes-Ausschuß nur mehr die Worte: „zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen“ beantragt, soll es nach dem Antrage des Hr. Abg. Dr. Haffner heißen: „dann über die Kosten der Tragung der Bewachung der Landesgrenzen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“ Es sind also nur die Worte: „dann über die Kosten der Tragung der Bewachung der Landesgrenzen“ einzuschalten, der Antrag ist somit ein Zusatzantrag. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Hrn. Abg. Dr. Haffner zu unterstützen wünschen, wollen gefälligst aufstehen. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Abg. Dr. Haffner (L. B. Stütz): Ich möchte an meinem Antrage eine kleine stilistische Aenderung vornehmen; ich bitte nämlich in dem Sage: „dann über die Kosten der Tragung der Bewachung der Landesgrenzen,“ die Worte „Tragung“ und „Kosten“ zu versetzen.

Landeshauptmann: Der Antrag würde also lauten: „Dann über die Tragung der Kosten u. s. w.“ — Er ist übrigens bereits unterstützt.

Der Antrag des Hrn. Abg. Dr. Hlubek lautet: „Die Regierung ist dringend aufzufordern, die Einleitung zu treffen, daß das neue Gesetz im ganzen Umkreise des Reiches eingeführt werde.“ Diejenigen Herren, welche den Antrag zu unterstützen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, sehe ich die Debatte für geschlossen an; diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Die Debatte ist geschlossen. (Abg. v. Feyerer überreicht seinen Antrag schriftlich.)

Der Antrag des Hrn. Abg. v. Feyerer, über den noch die Unterstützungsfrage gestellt werden muß, und der ein Zusatzantrag ist, lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen, zum Art. 3 hinzuzusetzen: „worin nicht nur enthalten ist, daß die Kosten für die Bewachung der Landesgrenzen gegen Ungarn und Croatien in Zukunft vom Reichsschatze getragen werden, sondern auch die seit Beginn d. J. 1863 hiefür anlaufenden Kosten dem Landesfonde ersetzt werden sollen.“ Diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich bitte den Hrn. Berichterstatter das Wort zu ergreifen, wenn er es wünscht.

Abg. Dr. v. Neupauer (Großgrundbesitz.): Ist über den Antrag des Hrn. Abg. Dr. Haffner die Debatte noch offen?

Landeshauptmann: Die Debatte ist bereits geschlossen.

Abg. Dr. v. Neupauer: Der Antrag ist aber unterstützt worden, und deshalb muß doch jetzt die Debatte über denselben eröffnet werden.

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld: Dann müßte man über jeden Verbesserungs-Antrag eine eigene Debatte eröffnen, die Verbesserungsanträge werden eben zum Hauptantrage gestellt, und wenn die Debatte über den Hauptantrag geschlossen ist, ist auch die Debatte über jeden Verbesserungsantrag geschlossen. (Rufe: Ganz richtig.)

Abg. Dr. v. Neupauer: Ich glaube aber doch (wird unterbrochen von)

Landeshauptmann: Ich bin darüber gar nicht im Zweifel, und wir haben bis jetzt immer auf diese Weise amtirt, und Niemand hat das Wort zu einer Einwendung gefordert, wenn unmittelbar vor dem Schlusse der Debatte die Unterstützungsfrage gestellt worden ist. Es ist wiederholt gefragt worden: „Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?“ Da war die Gelegenheit gebothen, sich zum Worte zu melden, nicht aber jetzt, wo schon der Schluß der Debatte angenommen ist; und eben deswegen, damit jeder der Herren das Wort ergreifen kann, habe ich nie früher den Schluß der Debatte beantragt, als bis die Anträge unterstützt waren.

Abg. Dr. v. Neupauer: Ich glaube, daß erst dann, wenn ein Antrag unterstützt ist, die Debatte über denselben eröffnet werden kann.

Landeshauptmann: Ich werde das Haus befragen. Diejenigen Herren, welche der von dem Herrn Abg. Dr. v. Neupauer aufgestellten Ansicht sind, der ich aber entgegentrete, wollen sich gefälligst erheben. (Niemand erhebt sich) — Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort zu ergreifen?

Berichterstatter M. v. Kaiserfeld: Das h. Haus hat den Antrag des Hrn. Abg. Dr. Hlubek nicht unterstützt, und ich kann demselben darin nur Recht geben, weil dieser Antrag uns auf den besten Weg geführt hätte, in einen Kompetenzstreit, in einen jener unangenehmen Streite zu verfallen, deren im engeren Reichsrathe so viele vorgekommen sind, und weil er die Gefahr gebracht hätte, daß am Ende unser Herzogshut in einen unliebsamen Conflict mit dem Schwerte des heil. Stefan gekommen wäre. (Heiterkeit.)

Ich habe mich daher nur an den Antrag des Herrn Abg. Dr. Haffner zu halten, und auch mit Rücksicht auf diesen muß ich bitten, den Art. 3 in der vom Landes-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Dieser unterscheidet sich von dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Haffner nur darin, daß dieser die Einschaltung wünscht, „dann über die Tragung der Kosten der Bewachung der Landesgrenzen.“ Er fordert also, daß in diesen Artikel schon eine Bedingung für den Inhalt jenes Gesetzes aufgenommen werde, welches entweder der engere oder der



weitere Reichsrath geben wird. Ich glaube, daß eine solche Bedingung vorzuschreiben, gar keine Veranlassung vorliegt; wir müssen doch voraussetzen, daß der Gesetzgeber seinen Stoff vollständig behandeln wird, und wir können doch nicht von der Voraussetzung ausgehen, daß der Gesetzgeber bei der Verfassung dieses Gesetzes auf irgend Etwas vergessen wird. Nun kann ich mir gar nicht ein Gesetz über die Abhaltung der Viehsuche und über die Unterdrückung derselben denken, wobei der Gesetzgeber nicht daran denken müßte, daß die Maßregeln, die er vorschreibt, auch Kosten verursachen; und wenn er auf das nicht vergißt, wird er wahrscheinlich auch darauf nicht vergessen, eine Bestimmung zu treffen, wer die Kosten zu tragen hat. Ich finde diesen Beisatz vollkommen überflüssig und ich muß es gesehen, gegenüber dem Gesetzgeber nicht am Plage.

**Landeshauptmann:** Ich bringe zuerst den Art. 3 und dann nachträglich die Einschaltung des Antrages des Hrn. Dr. Haffner zur Abstimmung, denn der ganze Artikel erleidet durch diesen Antrag keine weitere Aenderung, als daß ein Satz einzuschließen ist.

**Art. 3. lautet:** (liest den Art. 3 des Antrages in der Beilage D.) Diejenigen Herren, welche genehmigt sind diesen Antrag anzunehmen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der nach dem Antrage des Herrn Dr. Haffner einzuschließende Satz lautet: „dann über die Tragung der Kosten der Bewachung der Landesgrenzen.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Zusatz sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Der Zusatz ist gefallen.

**Berichterstatler M. v. Kaiserfeld:** liest den Art. 4. des Antrages in der Beilage D.)

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe den Artikel zur Abstimmung. Jene Herren, welche den Artikel 4, lautend: (liest denselben) anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 12 Uhr 40 Minuten.)

Meine Herr! Es veranlassen mich Umstände, den Schluß der heutigen Sitzung auszusprechen. Ich werde in Folge dessen die nächste Tagesordnung und den Tag der nächsten Sitzung festsetzen. Die Gründe werde ich später auseinander setzen. Als Tag der nächsten Sitzung würde ich Mittwoch den 4. Februar (heute über 8 Tage) festsetzen, und als Tagesordnung die Gegenstände, welche in der heutigen Sitzung nicht erledigt werden konnten nämlich:

den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Abtretung einer Banparzelle für den Circus,

den Bericht des Landesauschusses über die Anträge der Herren Abg. Dr. Blaschke und Michmayr wegen Errichtung einer Hypothekbank,

den Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag des Herrn Abg. Tappeiner wegen der Hauszinssteuer-Befreiung, ferner

die Begründung und Unterstützung des Antrages des Herrn Abg. Dr. Rehbauer,

die Wahl von Schriftführern,

den Bericht des Landes-Ausschusses über eine Bauordnung für die Stadt Graz,

Berichte des Petitions-Ausschusses, deren mehrere bis dorthin vorliegen dürften, da jetzt schon einige fertig sind.

Das glaube ich, dürfte als Tagesordnung genügen.

Der Tag der nächsten Sitzung wäre, wie gesagt, heute über 8 Tage, Stunde: 10 Uhr. Der Grund, warum ich diese längere Unterbrechung beabsichtige, ist, weil ich dem h. Hause proponiren will, in der Zwischenzeit eine geheime Sitzung zu halten. §. 9. G. D. schreibt vor: „Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende, oder wenigstens 5 Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.“ Ich habe nun Veranlassung, dem h. Hause diese Proposition zu machen, und erkläre hiemit die öffentliche Sitzung für geschlossen.

